

13. 7. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141, über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht, der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1949, der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949, der 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 93/1950, der 5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1951, und der 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1951, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 52 a ist ein § 52 b folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 52 b. (1) Die auf den Märkten amtlich zugelassenen Markthelfer, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmer oder einer Gemeinde stehen und nicht selbst Dienstnehmer beschäftigen, sind in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung versicherungspflichtig und versichert, wenn sie nach den Vorschriften einer Marktordnung zu Arbeitspartien mit einem geschäftsführenden Partieführer zusammengefaßt sind, dem der Verkehr mit den öffentlichen Dienststellen sowie mit den Auftraggebern obliegt.

(2) Die Pflichtversicherung nach Abs. 1 beginnt mit der amtlichen Zulassung als Markthelfer und endet mit der Entziehung dieser Berechtigung.

(3) Der geschäftsführende Partieführer hat die seiner Partie zugehörigen pflichtversicherten Markthelfer bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse an- und abzumelden und ihr die Grundlagen zur Berechnung der Versicherungsbeiträge bekanntzugeben. Als versicherungspflichtiges Entgelt gilt das vom Versicherten erzielte Erwerbseinkommen. Die Versicherten haben die Beiträge zur Versicherung selbst zu tragen. § 52 a Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 54 werden bei gleichzeitiger Aufhebung des § 1 Abs. 3 Z. 3 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, als Abs. 3 und 4 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Personen, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Bedienstete nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung versichert sind, einen außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(Versorgungs)genuß oder einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), oder anderer gleichartiger Vorschriften erhalten, sind nach den gleichen Bestimmungen versicherungspflichtig und für den Fall der Krankheit versichert.

(4) Uneheliche Kinder männlicher Versicherter sind auch dann Anstaltsangehörige im Sinne der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, nicht gegeben sind.“

3. Nach § 54 ist ein § 54 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 54 a. (1) Alle bisherigen Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht aus dem Grunde

- a) des Lebensalters,
- b) der Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- c) des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer ähnlichen Leistung und

d) des Bezuges einer Rente aus den Rentenversicherungen

werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben die §§ 173, 1236 und 1237 der Reichsversicherungsordnung, die §§ 13 bis 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 15 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 689, sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, ferner § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit diese Bestimmung die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht. Eine sonach einsetzende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung führt nicht das Ruhen des Anspruches auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten herbei.

(2) Die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung von Answartschaften oder Ansprüchen auf Leistungen, die den Regel- oder Mindestleistungen der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung entsprechen, erstreckt sich nicht auf an sich versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeübt werden.

(3) Rentenberechtigte aus eigener Versicherung, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, erhalten auf Antrag nach Erwerbung von je 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonaten) einen zusätzlichen Steigerungsbetrag in der Höhe von 1/2 v. H. des Entgeltes. Die Vorschriften über den Beginn der Renten sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Dienstgeber hat Dienstnehmer, die nach bisherigen Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, nach Abs. 1 aber in einem oder in mehreren Versicherungszweigen versicherungspflichtig werden und nicht bereits zur Krankenversicherung angemeldet sind, binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten des Abs. 1 beim zuständigen Versicherungsträger anzumelden.

4. Nach § 68 sind als §§ 68 a, 68 b und 68 c folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 68 a. (1) Eine Rente aus den Rentenversicherungen mit Ausnahme einer Waisenrente, einer Knappschaftsrente und des Knappschaftssoldes ruht bei Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit mit dem Betrage, um den die Rente zusammen mit dem aus der Beschäftigung gebührenden Entgelt oder dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit den im Abs. 2 festgesetzten Freibetrag überschreitet, höchstens jedoch mit dem Betrage des Entgeltes beziehungsweise Einkommens. Dem Entgelt sind hierbei Bezüge gleichzuhalten, die der Rentenberechtigte auf Grund seiner Beschäftigung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit aus der gesetz-

lichen Krankenversicherung oder vom Dienstgeber erhält.

(2) Freibetrag im Sinne des Abs. 1 ist das 1½fache des im einzelnen Fall nach den Vorschriften über die Lohnabzugssteuer in Betracht kommenden steuerfreien Existenzminimums, vermehrt um die halbe Rente. Der Freibetrag darf jedoch das 2½fache des steuerfreien Existenzminimums nicht übersteigen.

(3) § 4 des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, über die Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung und § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112, über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung werden aufgehoben.

§ 68 b. (1) Bezieht ein Rentenberechtigter mehrere Renten aus den Rentenversicherungen, so ist bei der Feststellung des insgesamt ruhenden Betrages nach § 68 a von der Summe der Rentenbezüge auszugehen. Der ruhende Betrag ist auf die einzelnen Renten im Verhältnis ihres Ausmaßes aufzuteilen. Kommen mehrere Versicherungsträger in Betracht, so obliegt die Feststellung des Ruhens und der Anteile des ruhenden Betrages dem Träger, der die höchste Rente leistet.

(2) Für die Feststellung des Ruhens ist bei unselbständiger Beschäftigung in der Regel das Entgelt innerhalb eines Kalendermonates, bei selbständiger Erwerbstätigkeit das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres maßgebend. Eine Änderung des Entgeltes oder des Erwerbseinkommens gibt erst dann zu einer Neufeststellung über das Ruhen Anlaß, wenn die Änderung 10 v. H. des der letzten Feststellung zugrunde gelegten Entgeltes oder Erwerbseinkommens überschreitet oder durch mehr als sechs Monate angedauert hat.

(3) Für Zeiträume, für die nachträglich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Zeitraumes der Nachweis erbracht wird, daß die Rente nur zu einem geringeren Teil oder überhaupt nicht hätte ruhen sollen, wird der Betrag, der nicht einzubehalten gewesen wäre, nachgezahlt.

§ 68 c. (1) Rentenwerber und Rentenberechtigte sind verpflichtet, dem Versicherungsträger die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auch das damit verbundene Entgelt und dessen allfällige Erhöhungen binnen zwei Wochen zu melden. Bezügliche Anfragen des Versicherungsträgers sind innerhalb von zwei Wochen zu beantworten, widrigenfalls der Versicherungsträger die Rente bis zum Einlangen der Antwort zurückbehalten kann.

(2) Rentenwerber und Rentenberechtigte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens des § 68 a einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, haben die im Abs. 1

vorgesehenen Meldungen binnen Monatsfrist nach diesem Zeitpunkt zu erstatten.

(8) Entgegen der Bestimmung des § 68 a gezahlte Renten oder Rententeile hat der Empfänger rückzuerstatten, es wäre denn, daß er der Verpflichtung nach Abs. 1 rechtzeitig nachgekommen ist und der Versicherungsträger innerhalb zweier Monate eine Verfügung nicht getroffen hat. Die rückzuerstattenden Renten (Rententeile) können auf später fällige Rentenraten bis zu deren Hälfte angerechnet werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Versicherungsträger eine ratenweise Rückerstattung bewilligen oder auf die Rückerstattung oder Anrechnung ganz oder teilweise verzichten.“

5. Nach § 80 ist ein § 80 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 80 a. In der Invalidenversicherung der bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt versicherungszuständigen Arbeiter ist ein Mindestbeitrag von täglich 1'90 S (wöchentlich 9'80 S, monatlich 42 S) zu entrichten. Erreicht der nach dem Grundlohn berechnete Beitrag nicht die Höhe des Mindestbeitrages, so ist der Unterschiedsbetrag vom Dienstgeber allein zu tragen.“

6. Im § 83 ist ein neuer Abs. 2 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(2) Für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und der Meisterkrankenversicherung ist die Woche zu 7 und der Monat zu 30 Tagen anzusetzen.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4. Der bisherige Abs. 4 entfällt.

7. § 85 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1952 einen Zuschuß in der Höhe von 30 v. H. des Rentenaufwandes. In diesen sind die Abfertigungen der Witwenrenten bei Wiederverheiratung der Berechtigten, die Beihilfen zu den Renten

aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung und die Ernährungszulagen der Renteneempfänger einzubeziehen. Der Bundeszuschuß ist monatlich mit einem Zwölftel des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages zu bevorschussen. Außerdem trägt der Bund für das Jahr 1951 den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung bis zum Höchstbetrag von 75 Millionen Schilling.“

8. Im § 120 Abs. 5 ist die Zitierung „21, 22, 24 und 31“ durch die Einschaltung „2 Abs. 1“ vor der Ziffer „21“ zu ergänzen.

9. Im § 120 ist ein neuer Abs. 6 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(6) Verjährungs- und Ausschlußfristen für die Anmeldung von Ansprüchen, die nach den bisherigen Vorschriften über die Aussetzung solcher Fristen während des Krieges gehemmt und im Zeitpunkt des Beginnes der Hemmung noch nicht abgelaufen waren, laufen weiter; sie laufen jedoch frühestens mit dem 31. Dezember 1951 ab.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Art. I Z. 7 bis 9,
- b) mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten hinsichtlich des Art. I Z. 1 bis 4,
- c) mit dem 27. August 1951 bei Lohnabrechnung nach der Kalenderwoche, mit dem Beginn der Beitragsperiode September 1951 bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen hinsichtlich des Art. I Z. 5 und 6.

(2) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vor deren Wirksamkeitsbeginn getroffen werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Artikel I.

Zu Z. 1 (§ 52b SV-UG).

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien ist an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen herangetreten, zu veranlassen, daß die amtlich zugelassenen Markthelfer auf den Märkten, soweit sie nicht schon in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen oder einer Gemeinde stehen, in die obligatorische Sozialversicherung, und zwar in allen Sparten dieser Versicherung, einbezogen werden, wenn sie nach den Vorschriften einer Marktkoordination zu Arbeitspartien mit einem geschäftsführenden Partieführer zusammengefaßt sind, dem der Verkehr mit den öffentlichen Dienststellen und mit den Auftraggebern obliegt. Dieser Antrag entspricht einem Vorschlage der Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter und dem wiederholt vorgetragenen Wunsche der amtlich zugelassenen Markthelfer auf den Wiener Märkten.

Nach dem geltenden Recht unterliegen die Markthelfer als selbständige Gewerbetreibende nicht der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Einzelne Markthelfer haben von der Möglichkeit, sich freiwillig für den Fall der Krankheit versichern zu lassen, Gebrauch gemacht. Da es sich bei den Markthelfern um Personen handelt, die wirtschaftlich und sozial gesehen, den unselbständigen Erwerbstätigen sehr nahe stehen, erscheint es gerechtfertigt, sie in den Sozialversicherungsschutz der unselbständigen Erwerbstätigen einzu beziehen.

Die von den Markthelfern gleichfalls angestrebte Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung kann durch eine Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz nicht verfügt werden, weil die Vorschriften des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes für die Arbeitslosenversicherung im allgemeinen nicht gelten. Die Regelung der Arbeitslosenversicherung der Markthelfer muß daher für die nächste Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vorbehalten werden.

Zu Z. 2 (§ 54 Abs. 3 und 4 SV-UG).

Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 1 Abs. 3 Z. 3 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 sind die Bezieher von

außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen nur dann dem Schutze der Krankenversicherung der Bundesangestellten unterstellt, wenn das Ausmaß des Versorgungsgenusses im Zeitpunkt der erstmaligen Zuerkennung wenigstens 90 v. H. des Betrages erreichte, der als normalmäßiger Ruhegehalt gebührt hätte, wenn der Empfänger im Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis in den dauernden Ruhestand versetzt worden wäre. In gleicher Weise genießen diesen Schutz auch die Witwen nach derartigen Bediensteten nur dann, wenn das Ausmaß des außerordentlichen Versorgungsgenusses im Zeitpunkt der erstmaligen Zuerkennung wenigstens 90 v. H. des Betrages erreichte, der für sie als normalmäßige Witwenpension in Betracht gekommen wäre. Durch die erwähnte Einschränkung dürften ungefähr 1900 Bezieher von Gnadenpensionen von der Krankenversicherung ausgeschlossen sein. Dieser Ausschluß wird von den Betroffenen als unbillige Härte empfunden, zumal die Gnadenbezüge meist knapp bemessen sind. Die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten hat sich für die Einbeziehung dieser Personen ausgesprochen. Die früher wegen zu geringer Beitragsleistung bestandenen Bedenken sind seit dem 1. Juni 1950 weggefallen, weil durch die 4. Novelle zum SV-UG (§ 54 Abs. 1 letzter Satz) eine Mindestbemessungsgrundlage von 450 S eingeführt wurde, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210/1950, ab 1. Oktober 1950 auf 495 S erhöht worden ist und durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 auf 570 S erhöht werden soll. Nach § 84 Abs. 1 vorletzter Satz SV-UG ist der Dienstgeber verpflichtet, in den Fällen, in denen die im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten nicht den Betrag der Mindestbemessungsgrundlage im Monat erreichen, den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Versicherten und der Mindestbemessungsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen. Im Hinblick auf diese Vorschrift bedeutet die Einbeziehung der Gnadenpensionisten und der Bezieher eines Unterhaltsbeitrages im Sinne des § 98 der Dienstpragmatik in die Bundesangestellten-Krankenversicherung für den Bund eine Mehrbelastung von jährlich ungefähr 350.000 S.

Die noch nicht 18 Jahre alten unehelichen Kinder männlicher Versicherten sind in der Krankenversicherung der Bundesangestellten als Angehörige der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b BKVG. 1937 nur dann geschützt, wenn sie ständig in der Hausgemeinschaft des Versicherten leben oder sich nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger beruflicher Ausbildung oder wegen Heilbehandlung zeitweilig außerhalb seiner Hausgemeinschaft aufhalten und mangels anderweitiger Versorgung vom Versicherten vorwiegend erhalten werden. Diese Voraussetzung ist aber bei den unehelichen Kindern nur selten erfüllt. In den meisten Fällen leben die unehelichen Kinder in der Hausgemeinschaft der Mutter. Dies bedeutet für die unehelichen Kinder der bei der Krankenversicherung der Bundesangestellten Versicherten eine außerordentliche Benachteiligung, die sozialpolitisch nicht gerechtfertigt ist. Die Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b BKVG. 1937 soll daher künftighin für die Angehörigenenschaft unehelicher Kinder männlicher Versichteter nicht mehr erforderlich sein, so daß auch uneheliche Kinder männlicher Versicherter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels anderweitiger Versorgung vom unehelichen Vater vorwiegend erhalten werden, in den Schutz der Familienversicherung einbezogen sein werden; auch wenn sie mit dem Vater nicht ständig in der Hausgemeinschaft leben.

Zu Z. 3 (§ 54 a SV-UG).

Nach diesen Bestimmungen sollen künftighin alle Personen, die nach bisherigen Vorschriften wegen Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, wegen Eintrittes der Invalidität oder Berufsunfähigkeit, wegen des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer ähnlichen Leistung oder einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei Ausübung einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Kranken- oder Rentenversicherung versicherungsfrei gestellt worden sind, ausnahmslos in die Versicherung einbezogen werden. Bestimmungen, die als Voraussetzung der Versicherung vorsehen, daß der zu Versichernde beim Eintritt in die Beschäftigung ein bestimmtes Lebensalter noch nicht vollendet hat, wie zum Beispiel der § 1 Abs. 3 des AngVersGes., ferner die Bestimmungen, wonach Invalide oder Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegenußempfänger von Gesetzes wegen versicherungsfrei gestellt werden, wie zum Beispiel § 1236 RVO. und § 13 AngVersGes., schließlich die Bestimmungen, nach denen auf Antrag der an sich versicherungspflichtig Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit werden kann, wie zum Beispiel die §§ 173 und

1237 RVO., die §§ 14 bis 16 AngVersGes., der § 15 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner und der § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung in Osterreich, werden mit 1. September 1951 aufgehoben.

Diese für zahlreiche Personen einschneidende Maßnahme erscheint in der Erwägung begründet, daß grundsätzlich jedermann, der eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, auch aktiv an der Versicherungsgemeinschaft teilhaben soll, dies selbst dann, wenn die Wahrscheinlichkeit in den Genuß der Versicherungsleistung zu kommen, im Hinblick auf das hohe Lebensalter des erstmals in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Tretenden sehr gering ist, oder wenn das Bedürfnis nach einem Ruhegenusschutz wegen des Bezuges eines Ruhegenusses beziehungsweise einer damit im Zusammenhang stehenden anderweitigen Krankenversicherung oder wegen des Bezuges einer Rente aus der Sozialversicherung nicht gegeben ist. Im übrigen ist durch die vom bisherigen Rechtszustand abweichende Regelung des § 54 a Abs. 3 vorgesorgt, daß in den Rentenversicherungen solcherart erworbene Versicherungszeiten in den Leistungen berücksichtigt werden. Die künftighin versicherungspflichtig beschäftigten Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung (Invalidenrente, Ruhegeld oder Knappschaftsvollrente) werden die Möglichkeit haben, zu ihrer bereits erworbenen Rente weitere Steigerungsbeträge zu erwerben, dies allerdings erst jeweils nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen beziehungsweise 12 Monatsbeiträgen. Kürzere Beitragszeiten werden zur Steigerung der bereits erworbenen Rente unberücksichtigt gelassen, weil die Geringfügigkeit der sich für solche kurze Zeiträume ergebenden Steigerungsbeträge den mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge verbundenen administrativen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen würde.

Für die Einbeziehung der angeführten Personen in die Versicherung spricht aber auch der Umstand, daß die Verwendung von Ruhegenuß- oder Renteneempfängern im aktiven Arbeitsleben nicht dadurch begünstigt werden soll, daß sie von der Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung befreit sind. Der Ruhegenuß beziehungsweise die Rente aus der Rentenversicherung stellen ihrer Natur nach nichts anderes dar, als Ersatzleistungen für ein in Wegfall gekommenes Arbeitseinkommen. Übt der Bezieher einer solchen Leistung wieder eine Beschäftigung aus, aus der er sich neben seinem Ruhegenuß beziehungsweise neben seiner Rente wieder ein Arbeitseinkommen verschafft, so ist es nur recht und billig, wenn dieses Arbeitseinkommen zur Beitragsleistung in der Sozialversicherung herangezogen wird.

Bei Ruhegenußempfängern, die als solche nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten krankenversichert sind, wird, wenn sie eine nach den Bestimmungen über die allgemeine Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, eine Doppelversicherung eintreten. Für die betreffende Person werden sowohl Beiträge zur Krankenversicherung der Bundesangestellten, und zwar aus dem Titel des Ruhegenußanspruches, wie auch Beiträge zur allgemeinen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten, und zwar aus dem Titel der Beschäftigung, zu entrichten sein. Der Versicherte soll grundsätzlich auch in beiden Versicherungen anspruchsberechtigt sein. Naturgemäß werden sie die Sachleistungen der ärztlichen, Heilmittelbeistellung, Krankenhauspflege usw. in der Regel nur aus einer der beiden Versicherungen nach Wahl in Anspruch nehmen können. Von den Geldleistungen der Krankenversicherung können die Wöchnerinnenunterstützung und das Sterbegeld doppelt in Anspruch genommen werden; dies ist gerechtfertigt, da das Ausmaß dieser Geldleistungen von der Höhe der Beitragsgrundlage abhängig ist. Der Versicherte, der neben seinem Ruhegenuß auch noch ein Entgelt aus einer Beschäftigung bezieht, wird sowohl hinsichtlich der Beiträge wie auch hinsichtlich der Geldleistungen ebenso behandelt, wie wenn er aus einer einzigen Quelle ein Arbeitseinkommen in einer Höhe beziehen würde, die der Summe aus dem Ruhegenuß und dem Arbeitsentgelt entspricht. Daß der Versicherte die Sachleistungen nur aus einer der beiden Versicherungen beziehen kann, wird bei näherer Überlegung nicht als Unrecht bezeichnet werden können, weil ja auch der Versicherte mit einem Arbeitseinkommen, das gleich hoch ist wie Ruhegenuß und Entgelt beim anderen Versicherten zusammengenommen, die Sachleistungen im gleichen Ausmaß erhält wie ein Versicherter mit geringerem Entgelt. Es mußte allerdings die Anwendung des § 15 Abs. 2 erster Satz des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes, wonach der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz ruht, solange auf Grund der Vorschriften anderer Gesetze ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zusteht, für diesen Fall einer Doppelversicherung ausgeschlossen werden.

Der Umstand, daß in einzelnen Ausnahmefällen durch die gegenständliche Doppelversicherung sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite Bezüge erfaßt werden, die zusammen genommen über der Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage liegen, mußte vernachlässigt werden, da eine Berücksichtigung dieses Umstandes unverhältnismäßig große Verwaltungsschwierigkeiten bereiten würde.

Nach der derzeit gelübten Rechtsprechung erstreckt sich die Versicherungsfreiheit von im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten (Beamten) gemäß § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch auf anderweitige, an sich versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben einer versicherungsfreien Tätigkeit ausgeübt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Stellung in der versicherungsfreien Tätigkeit liegt. Diese Praxis begünstigt die Nebenbeschäftigung von Beamten im privaten Wirtschaftsleben, weil für die so in Nebenbeschäftigung stehenden Beamten keine Beiträge zur allgemeinen Sozialversicherung entrichtet werden müssen. Der Abs. 2 des § 54 a SV-UG. soll daher diese Versicherungsfreiheit ausschließen.

Die Aufhebung der Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit in den angegebenen Fällen bringt für die Versicherungsträger eine beträchtliche Entlastung von administrativer Mehrarbeit mit sich. Die Zahl der Beitragsgruppen, mit denen die Träger der allgemeinen Krankenversicherung arbeiten müssen, wird sich durch die Aufhebung dieser Bestimmungen wesentlich verringern.

Die Anzahl der durch die Aufhebung der Versicherungsfreiheit für Rentner und Pensionisten neu in die Versicherungspflicht einzubeziehenden Personen läßt sich aus naheliegenden Gründen nur schwer schätzen. Auch die durchschnittliche Beitragsgrundlage, die für solche Personen in Betracht kommen wird, ist unbekannt. Aus diesem Grunde läßt sich die finanzielle Auswirkung der Neuregelung auf die Rentenversicherungsträger nur annähernd festlegen. Als Gegenleistung für die von den Rentnern und Pensionisten zu erwerbenden Steigerungsbeträge fließen den Versicherungsträgern Beitragsmehreinnahmen zu, die für ein halbes Jahr der Wirksamkeit der Regelung insgesamt mit etwa 15 bis 20 Mill. S geschätzt werden können. Praktisch wird jedoch im Jahre 1951 infolge der notwendigen Anlaufzeit nur mit einer Auswirkung in den letzten Monaten und daher mit geringeren Beitragsmehreinnahmen gerechnet werden können.

Zu-Z. 4 (§§ 68 a, 68 b und 68 c SV-UG.)

Die durch Z. 4 in das SV-UG. neu einzufügenden §§ 68 a, 68 b und 68 c enthalten Vorschriften über das Ruhen von Renten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Hiefür waren im allgemeinen die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

Das Reichsrecht nach dem Stande vom 9. April 1945 kannte eine Auswirkung einer von einem Rentnempfänger ausgeübten Erwerbstätigkeit auf die von ihm bezogene Rente im Sinne einer gänzlichen oder teilweisen Stilllegung der Rente nicht. Rentnempfänger waren ferner von gewissen Ausnahmen abgesehen aus der von

ihnen während des Rentenbezuges ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit von Gesetzes wegen oder auf Antrag versicherungsfrei. Während des Krieges bestand kein Anlaß, diesen Rechtszustand aufzuheben, da das größte Interesse bestand, daß Rentenempfänger arbeiten.

Anderer Verhältnisse ergaben sich diesbezüglich nach Beendigung des Krieges. Der österreichische Gesetzgeber hat daher bei Herabsetzung des Anfallsalters für die Altersinvalidenrente beziehungsweise das Altersruhegeld oder die Alters-Knappschaftsvollrente der Frau und für die Witwenrente aus der Invalidenversicherung und die Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung von 65 auf 60 Jahre bestimmt, daß diese Renten vor Erreichung des 65. Lebensjahres nur gebühren, wenn die betreffende Frau weder in einer an sich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht noch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Bundesgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 30). Ähnlich bestimmt das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112, daß der Anspruch auf die mit diesem Bundesgesetz in der Invalidenversicherung eingeführte unbedingte Witwenrente ruht, solange die Witwe in einer an sich krankensicherungsrechtlichen Beschäftigung steht oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Bezüglich aller sonstigen Renten hat jedoch der Gesetzgeber an dem Rechtszustand, wie er am 9. April 1945 bestand, nichts geändert.

Sonach werden in den erwähnten Fällen Renten nicht gewährt beziehungsweise ganz zum Ruhen gebracht, wenn auch nur eine ganz kleine und niedrig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Im übrigen jedoch — also insbesondere bei allen männlichen Rentenempfängern und bei weiblichen über 65 Jahre — werden Renten auch dann voll gezahlt, wenn eine Erwerbstätigkeit mit noch so hohem Einkommen vorliegt. Dabei ist die Beschäftigung von Rentnern noch dadurch begünstigt, daß, wie schon erwähnt, für sie aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Dieser Zustand ist unbefriedigend.

Für die Neuregelung wurde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Sozialversicherung ist eine sozialpolitische Einrichtung in der Rechtsform der Versicherung. Mit Rücksicht auf den sozialen Charakter der Einrichtung ist das Beitrags- und Leistungswesen nicht allein von den der Versicherung eigenen Prinzipien, sondern auch von sozialen Erwägungen getragen. Mit anderen Worten, das Prinzip der Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen ist in der Sozialversicherung stark durchbrochen. Unter diesen Umständen kann die Behauptung, daß eine Auswirkung des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit auf den

Rentenbezug eine Verletzung von Rechtsansprüchen darstellt, nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Andererseits kann wohl über die Tatsache, daß die Renten derzeit noch vielfach unzulänglich sind, nicht hinweggegangen werden. Es kann also nicht gut dem Empfänger einer solchen unzulänglichen Rente verwehrt werden, sich durch eine Erwerbstätigkeit einen Zuschuß zur Rente zu verschaffen. Erst wenn Rente und Erwerbseinkommen zusammen einen Betrag erreichen, der genügend hoch ist, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, kann ein Stillegen der Rente in Betracht gezogen werden, ist aber dann auch vorzunehmen. Denn unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Versicherungsgemeinschaft, die genötigt ist, mangels jeglicher namhafter Reserven den ganzen Aufwand aus den jetzt einfließenden Beträgen zu bestreiten, nicht zugemutet werden, durch ihre Leistungen ein ohnehin zulängliches Einkommen zu erhöhen.

Bei der Regelung der Stillelegung muß dafür gesorgt werden, daß keine Härtefälle entstehen. Es kommt daher nicht in Betracht, zu verfügen, daß schon dann die ganze Rente ruht, wenn der Betrag, der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes als ausreichend angesehen wird, gerade noch erreicht wird. Das Ruhen muß vielmehr so eingerichtet sein, daß die Rente nur mit dem Betrage ruht, um den Erwerbseinkommen und Rente zusammen diesen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes als ausreichend befundenen Betrag übersteigt. Auf diese Weise wird es jedem Rentner ermöglicht, durch Erwerbstätigkeit das Einkommen auf diesen Betrag zu erhöhen, und es wird der Fall vermieden, daß einem Rentner, der zusammen aus Rente und Erwerbseinkommen um 1 S mehr als diesen Betrag bezieht, die ganze Rente entzogen wird, während ein Rentner, der mit 1 S unter dieser Grenze bleibt, keine Einbuße in der Rente erleidet.

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Im Abs. 1 des § 68 a wird klargestellt, ob und mit welchem Betrage die Renten ruhen; Waisenrenten, Knappschaftsrenten und Knappschafts-sold sollen mit Rücksicht auf den ihnen anhaftenden besonderen Charakter außer Betracht bleiben.

Die Ruhensvorschriften sollen ferner erst wirksam werden, wenn das aus unselbständiger Beschäftigung gebührende Entgelt beziehungsweise das einkommensteuerpflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zusammen mit der Rente einen bestimmten Grenzbetrag, den sogenannten Freibetrag, überschreitet. Ist dies der Fall, soll die Rente mit dem Betrage ruhen, um den sie zusammen mit dem Entgelt beziehungsweise Einkommen diesen Freibetrag übersteigt. Da das Erwerbseinkommen die

Ursache des Ruhens ist, muß der ruhende Betrag nach oben mit der Höhe des Erwerbseinkommens begrenzt werden.

Bei der Festsetzung des Freibetrages soll neben dem Lohnabzugssteuerfreien Existenzminimum auch die Höhe der Rente für den Freibetrag mitbestimmend sein, damit auch die Empfänger höherer Renten die Möglichkeit haben, neben der Rente ein kleines zusätzliches Einkommen zu haben. Bemerkenswert sei, daß die mildernde Wirkung der Einbeziehung der halben Rente in den Freibetrag sich nur auf Renten bis zur Höhe des zweifachen Existenzminimums erstreckt.

§ 68 b enthält nähere Bestimmungen für die Durchführung der Ruhensbestimmung des § 68 a.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über das Ruhen der Renten auch auf Renten anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes festgestellt wurden. Die Aufnahme einer diesbezüglichen Vorschrift in den Gesetzentwurf selbst erscheint entbehrlich, da nach der herrschenden Rechtsauffassung der Grundsatz gilt, daß bei Dauertatbeständen, wie sie auch den Rentenansprüchen zugrunde liegen, der in den Geltungsbereich einer neuen Rechtsordnung herüberreichende Abschnitt den neuen Bestimmungen unterworfen ist, es sei denn, daß für den Übergang etwas anderes bestimmt wurde.

Die Schätzung der Ersparnis am Rentenaufwand, die aus der Durchführung der Bestimmungen der §§ 68 a, 68 b und 68 c zu erwarten ist, stößt deshalb auf sehr große Schwierigkeiten, weil die finanzielle Auswirkung der Ruhensbestimmungen von einer Reihe im vorhin nicht erfaßbarer Faktoren abhängt.

Die Zahl der einer selbstständigen Beschäftigung nachgehenden Rentner kann derzeit nur unvollständig erfaßt werden, da es bisher im Belieben des Rentners steht, sich über seinen Antrag von der Krankenversicherungspflicht auf Grund der Beschäftigung befreien zu lassen. Völlig unbekannt ist die Anzahl der einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehenden Rentner. Die Zahl jener Rentner, die keinen Anspruch auf Ernährungszulage haben, bildet lediglich eine Handhabe für die Schätzung aller erwerbstätigen Rentenempfänger.

Einer weiteren, sehr bedeutenden Schwierigkeit begegnet die Schätzung der Auswirkung des Freibetrages. Hiefür fehlt mangels Einblick in die Schichtung der Rentner nach Rentenhöhe und Höhe eines allfälligen Erwerbseinkommens jede Unterlage. Schließlich kann nicht vorausgesehen werden, wie viele jener Rentner, die heute einer Beschäftigung nachgehen, sich bei Inkrafttreten der Ruhensbestimmungen für die Beibehaltung der Beschäftigung beziehungsweise für den ungeschmälernten Bezug der Rente ent-

scheiden werden. Auch die praktische Überwachung der Einhaltung der Meldepflicht wird, namentlich hinsichtlich der Ausübung einer invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, eine Rolle spielen.

Unter möglichster Berücksichtigung der angeführten Momente läßt sich die voraussichtliche Ersparnis am Rentenaufwand infolge der Auswirkung der Ruhensbestimmungen für das volle Kalenderjahr 1952 mit folgenden Ziffern schätzen, in denen bereits auf die zehnprozentige Rentenerhöhung auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens Rücksicht genommen wurde:

	Mill. S
allgemeine Invalidenversicherung	43'0
Angestelltenversicherung	25'0
übrige Rentenversicherungsträger	2'0
insgesamt	70'0

In den vorstehend angeführten Ziffern hat auch bereits der voraussichtlich entstehende Mehraufwand Berücksichtigung gefunden, der sich bei den Witwenrenten der Invalidenversicherung und den Altersrenten von Frauen vor dem vollendeten 65. Lebensjahre daraus ergibt, daß diese Renten nach der bisherigen Gesetzeslage im Falle der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes geruht beziehungsweise nicht gebührt haben, während nunmehr durch die Anwendung des Freibetrages nur Beschäftigungen mit verhältnismäßig höherem Entgelt zu einem Ruhen der Rente führen.

Für das Jahr 1951 kommt eine Auswirkung der Ruhensbestimmungen wegen der notwendigen Anlaufzeit nur für das letzte Vierteljahr in Betracht, so daß sich die Ersparnis am Rentenaufwand nur mit annähernd einem Viertel der vorangeführten Beträge schätzen lassen.

Durch die Ersparnis am Rentenaufwand vermindert sich auch der Bundesbeitrag entsprechend, das heißt, also bei der derzeit geltenden Bemessung des Bundesbeitrages, um 25 v. H. der Minderung des Rentenaufwandes.

Zu Z. 5.

Die unzulänglichen Beitragseinnahmen in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung haben ihre Ursache in dem niedrigen Durchschnitt der Beitragsgrundlage der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte. Zur Hebung der Beitragseinnahmen wurde ursprünglich die Festsetzung eines zeitlich befristeten Sanierungszuschlages von 2 v. H. der Beitragsgrundlage ins Auge gefaßt, der neben dem Beitrag zur Invalidenversicherung zu entrichten gewesen wäre. An Stelle dieses Planes, der für alle Arbeitgeber und Versicherten, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Beitragsgrundlage, eine zwanzigprozentige Steigerung der Beitragsbelastung mit sich gebracht hätte, ist nunmehr von den Kreisen der Landwirtschaft

vorgeschlagen worden, zur zeitweisen Hintanhaltung der Unterversicherung einen Mindestbeitrag zur Invalidenversicherung festzusetzen. Die Höhe des im Gesetzentwurf vorgesehenen Mindestbeitrages von 1'40 S pro Tag entspricht einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 420 S (bei einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage nach den gegenwärtig geltenden Löhnen und Sachbezugswerten von etwa 460 S monatlich).

Die Festsetzung des Mindestbeitrages wurde bereits im Hinblick auf die — allerdings noch ungewisse — Auswirkung des 5. Lohn- und Preisabkommens auf die Lohnhöhe der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte getroffen, wobei darauf Bedacht zu nehmen war, daß zwischen der Höhe des Mindestbeitrages und der durchschnittlichen Höhe des Beitrages noch ein entsprechender Abstand eingehalten wird. Bezogen auf die voraussichtlichen kommenden Lohnverhältnisse dürften durch den Mindestbeitrag etwa 25 v. H. der Versicherten erfaßt werden.

Die rechnungsmäßige Auswirkung für ein volles Jahr stellt sich in einer Mehreinnahme an Invalidenversicherungsbeiträgen von rund 4'5 Mill. S dar. Durch die Inkraftsetzung der Beitragserhöhung ab September 1951 ergeben sich demnach rechnungsmäßig für das Jahr 1951 Beitragsmehreinnahmen von rund 1'5 Mill. S. Kassamäßig werden jedoch der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt frühestens ab Dezember 1951 erhöhte Einnahmen zufließen.

Zu Z. 6 (§ 83 SV-ÜG).

Nach der derzeit noch als vorläufiges österreichisches Recht anzuwendenden Vorschrift des § 384 Reichsversicherungsordnung ist für die Erhebung (Bemessung) der Beiträge zur Krankenversicherung die Woche zu 7, der Monat zu 30'42 oder, soweit Lohn oder Gehalt nach Monaten bemessen wird, zu 30 Tagen anzusetzen. Die Ansetzung des Monats mit 30'42 Tagen (Zahl der Tage eines Monats im Jahresdurchschnitt) hat bei der praktischen Durchführung zu Schwierigkeiten geführt. Nach der vorgesehenen Änderung soll der Monat je denfalls, also auch, wenn der Lohn nicht nach Monaten, sondern nach Tagen oder Wochen bemessen wird, zu 30 Tagen angesetzt werden. Die damit verbundene geringfügige Ungenauigkeit hat für die finanzielle Gebarung der Sozialversicherung keine ausschlaggebende Bedeutung.

Zu Z. 7.

Die Beitragsleistung des Bundes zu den Rentenversicherungen ist nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung ab 1. Juli 1949 in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes festgesetzt. Außerdem war der Bund gemäß § 85 Abs. 3 lit. b letzter Satz des SV-ÜG in der Fassung der 5. Novelle zu diesem Gesetz vom

6. Dezember 1950; BGBl. Nr. 2/1951, verpflichtet, in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung die Ausfallhaftung bis zum Betrage von 50 Mill. S für das Jahr 1951 zu übernehmen. Mit Rücksicht darauf, daß in der Rentenversicherung mit einem Bundesbeitrag in der bisherigen Höhe auf längere Sicht das Auslangen nicht gefunden werden kann und die finanzielle Situation dieser Versicherungen durch die Mehrbelastung aus dem 5. Lohn- und Preisabkommen eine neuerliche Verschärfung erfahren wird, ist es nunmehr notwendig geworden, den Beitrag des Bundes auf 30 v. H. des Rentenaufwandes zu erhöhen. Darüber hinaus mußte für die Bedeckung des Gebarungsausganges in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung dadurch vorgesorgt werden, daß die Ausfallhaftung des Bundes dem Umfange nach von 50 Mill. S auf 75 Mill. S erhöht wird.

Die Mehrbelastung des Bundes infolge der Erhöhung des Rentenaufwandes durch das Lohn- und Preisabkommen und der Erhöhung des Bundesbeitrages beziffert sich für das zweite Halbjahr 1951 auf insgesamt 139'5 Mill. S. Dabei ist allerdings die relativ und absolut kleine Verminderung der Bundesbelastung, die sich durch die in den letzten Monaten des Jahres 1951 zu erwartende Ersparnis aus dem Ruheit der Renten ergibt, noch nicht berücksichtigt. Die Erhöhung der Ausfallhaftung des Bundes bringt eine Mehrbelastung für das Jahr 1951 in der Höhe von 25 Mill. S mit sich.

Die Hinaufsetzung des Bundesbeitrages wirkt sich bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern in verschiedenem Maße aus. Insgesamt wird durch sie erreicht, daß die Mehrbelastung der Träger, die sich aus dem 5. Lohn- und Preisabkommen unter Berücksichtigung der aus dem gleichen Titel erfließenden Mehreinnahmen ergibt, zum größten Teile gedeckt werden kann. Lediglich in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung bleibt im Jahre 1951 noch ein unbedeckter Gebarungsausgang bestehen, der auch durch die gleichzeitige Erhöhung der Ausfallhaftung des Bundes auf 75 Mill. S nicht zur Gänze beseitigt werden kann.

Zu Z. 8 (§ 120 Abs. 5 SV-ÜG).

§ 120 Abs. 4 SV-ÜG bestimmt, daß die bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, soweit ihre Wirksamkeit auf die Dauer des Krieges abgestellt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 SV-ÜG als vorläufiges österreichisches Recht ohne Rücksicht auf die Dauer des Krieges bis auf weiteres anzuwenden sind. Zu diesen Vorschriften gehört unter anderem auch § 2 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Jänner 1941, Deutsches RGBl. I S. 34, wonach Verjährungsfristen und Ausschlussfristen für die Anmeldung von Ansprüchen frühestens mit dem auf das Kriegsende

folgenden Kalenderjahr ablaufen. Die Aussetzung der Verjährungs- und Ausschlußfristen wurde zunächst beibehalten, weil durch die allgemeinen Verhältnisse der unmittelbaren Nachkriegszeit die Einhaltung von Fristen überhaupt unmöglich beziehungsweise besonders erschwert gewesen ist und weil rein formell das „Kriegsende“, wie es das Gesetz verlangt, bisher nicht eingetreten ist. Sechs Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen und nach tatsächlichem Eintritt friedensmäßiger Verhältnisse erscheint es jedoch nicht mehr vertretbar, die Aussetzung der Verjährungs- und Ausschlußfristen noch weiterhin aufrechtzuerhalten, so daß Leistungsansprüche und Beitragsforderungen auch für weit zurückliegende Zeiten ohne jede Befristung nachträglich geltend gemacht werden können. Auch die Versicherungsträger, insbesondere die Träger der Meisterkrankenversicherung, die an Stelle der Sachleistungen der Arzthilfe und der Beistellung von Heilmitteln vielfach Geldleistungen auf Grund der Vorlage saldierter

Rechnungen zu erbringen haben, traten nachdrücklichst für das Wiederaufleben der Ausschluß- und Verjährungsfristen ein.

Zu Z. 9 (§ 120 Abs. 6 SV-UG.).

In Verbindung mit der Bestimmung unter Z. 8, betreffend die Aussetzung der Verjährungs- und Ausschlußfristen, wird hier eine Übergangsbestimmung für die Fälle getroffen, in denen eine Frist vor der Aussetzung der Hemmung der Fristen, also vor dem 26. August 1939, zu laufen begonnen hatte, aber im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestimmung über die Hemmung der Fristen noch nicht abgelaufen war. In diesen Fällen sollen solche Fristen nach Auflassung der Hemmung weiterlaufen. Es ist aber, um Härten zu vermeiden, notwendig, den in Betracht kommenden Personen nach Kundmachung der neuen Vorschrift einen gewissen Zeitraum zu gewähren, in dem sie die Ansprüche noch geltend machen können. Dieser Zeitraum wird mit dem 31. Dezember 1951 begrenzt.